



Workshop B-13: Kooperation auf Professionsebene im Kinderschutz

Herausforderungen in der interprofessionellen Kooperation
innerhalb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
(KESB)

Intraprofessionelle und interorganisationelle
Zusammenarbeit der Sozialen Arbeit: KESB – Soziale Dienste

Michal Hasler, Marie-Thérèse Hofer und Franziska Voegeli



Programm

1. Kindes- und Jugendschutz seit 2013 –
Interprofessionelle Kooperation in der KESB
und interorganisationelle und
intraprofessionelle Kooperation zwischen
Sozialen Diensten und der KESB
2. Gruppendiskussionen anhand konkreter
Fallbeispiele
3. Diskussion im Plenum

Funktionsweise der Behörden vor 2013

Abklärende und mandatsführende Stellen bereiteten Entscheide für Laienbehörden vor, die von diesen aufgrund mangelnder Fachkenntnisse ungenügend beurteilt werden konnten.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde seit 2013

- Neue nationale Gesetzgebung, in Kraft seit 1.1.2013
- Ablösung kommunaler/gemeindeweiser Vormundschaftsbehörden durch regionale/kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden organisiert durch die Kantone (grösseres Mengengerüst)
- Trennung von Anordnung (KESB) und Mandatsführung (Soziale Dienste), z.T. auch von Anordnung (KESB), Abklärung und Mandatsführung (Soziale Dienste) → Gewaltentrennung



Zusammensetzung der KESB

- Professionalisierung der Behörden, interdisziplinärer Spruchkörper
- Gesetzliche Vorgaben gem. ZGB: „Die KESB ist eine Fachbehörde mit mindestens drei Mitgliedern“.
- Konkrete Ausgestaltung ist den Kantonen überlassen (kantonalen, regionale oder kommunale Organisation, Milizsystem oder berufsmässige Ausübung)

Organisation KESB im Kanton Bern als Beispiel

- Interdisziplinäre Fachbehörde: mindestens 3 Mitglieder
- Präsidium durch Juristin/Jurist
- Übrige Mitglieder: Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Rechts-/Wirtschaftswissenschaft, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie, Medizin oder vergleichbare Ausbildung
- Hauptberufliche Tätigkeit, Teilzeit möglich
- Delegation der Abklärungen an Sozialdienst



Instruktion, Beratung und Unterstützung der Beistandspersonen durch die KESB

- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält (Art. 400 Abs. 3 ZGB)
- Spannungsfeld für KESB: Anordnende Stelle mit Beratungsaufgaben



KESB als erste Beschwerdeinstanz gegen Handlung der Beistandsperson

„Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin sowie einer Drittperson oder Stelle, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.“

(Art. 419 ZGB).



Definition Kooperation

Im Anschluss an van Santen/Seckinger soll hier Kooperation verstanden werden als „Verfahren (...) der intendierten Zusammenarbeit, bei dem im Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösekompetenz angestrebt wird“ (van Santen/Seckinger 2003: 29).

Zielsetzungen

- Gleiche Verwirklichungschancen für alle Kinder und Jugendlichen
- Förderung, Schutz, Partizipation

Die vertretenen Professionen innerhalb der KESB haben dieselben Zielsetzungen



Abläufe der interdisziplinären Zusammenarbeit (gem. Obrecht, zit. in Wider)

1. Bearbeiten des Falls nach gewohnter disziplinspezifischer Form
2. Vereinigung der disziplinären Aspekte zu einem additivem Gesamtbild
3. Synthese zu einem integrierten interdisziplinären Bild
4. Festlegung des gem. Handlungsplan und Ableitung von disziplinären Handlungsplänen
5. Umsetzung der Handlungspläne



Interprofessionelle Kooperation in der KESB

Institutionalisierte Gefässe:

- 1 x wöchentliche Fallbesprechungen in interdisziplinärer Zusammensetzung (Gesamtbehörde)
- Kammersitzungen zur Entscheidungsfällung

informeller Austausch:

- Kultur der offenen Türen
- Pausen- und Mittagsdiskussionen



Beiträge der Sozialarbeit

Die Sozialarbeit

- sorgt für die Prozesshaftigkeit des Fallverlaufs
- „überprüft“ die Methodik der SA SD
- kennt die relevanten Hilfen und Institutionen
- kommuniziert in Krisensituationen und Anhörungen fachlich korrekt

Beiträge des Rechts

Die Rechtswissenschaft sorgt für

- die Konsolidierung der einzelnen Schritte,
- für die Einhaltung der Verfahrensrechte und der Grundrechte der betroffenen Personen (z.B. Gewährung des rechtlichen Gehörs, Prüfung der Rechtmässigkeit von Grundrechtseingriffen [Erforderlichkeit, Eignung, Interessensabwägung])
- für die rechtsstaatliche Durchsetzung allfälliger Zwangsmassnahmen (z.B. Durchsetzung Mitwirkungspflichten, Vollzug von Massnahmen [z.B. Vollzug einer Unterbringung])

- Kinderschutz ist seit jeher interdisziplinär, was hat sich mit der neuen Behörde verändert?



Mehrwert durch interprofessionelle Kooperation innerhalb der KESB

- Die Interdisziplinarität ist gesetzlich verankert, alltäglich und in einem Team vereint
- In den Entscheidungen sind die verschiedenen Perspektiven der beteiligten Disziplinen integriert
- Das Kindeswohl wird angemessener geschützt d.h. normativ korrekt und fachlich fundiert



Interorganisationelle Zusammenarbeit KESB - SD

Definition Kooperation

Im Anschluss an van Santen/Seckinger soll hier Kooperation verstanden werden als „Verfahren (...) der intendierten Zusammenarbeit, bei dem im Hinblick auf geteilte oder sich überschneidende Zielsetzungen durch Abstimmung der Beteiligten eine Optimierung von Handlungsabläufen oder eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösekompetenz angestrebt wird“ (van Santen/Seckinger 2003: 29).



Zielsetzungen

- Gleiche Verwirklichungschancen für alle Kinder und Jugendlichen
- Förderung, Schutz, Partizipation

Prinzipiell gleiche Ziele für Kinder- und Jugendhilfe wie für Kindes- und Jugendschutz

Aufgaben

- Sozialer Dienst
 - Hilfebedarf/Unterstützungsbedarf klären
 - Hilfen erbringen bzw. zugänglich machen
- KESB
 - Entscheid über Eingriff/Anordnung fällen

Therapie für das Kind

familienergänzende Kinderbetreuung

Nachbetreuung

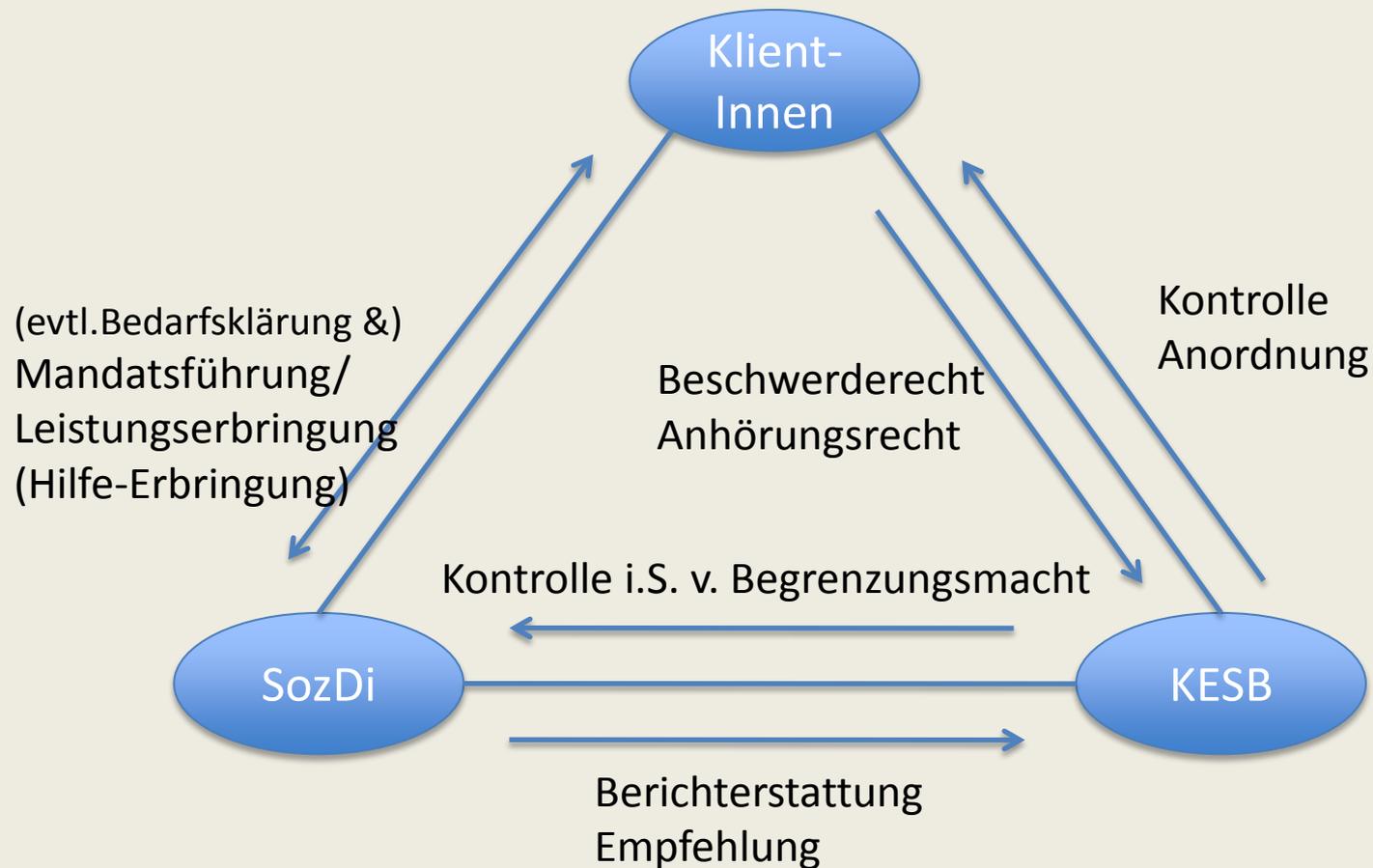
Sozialpädagogische Familienbegleitung

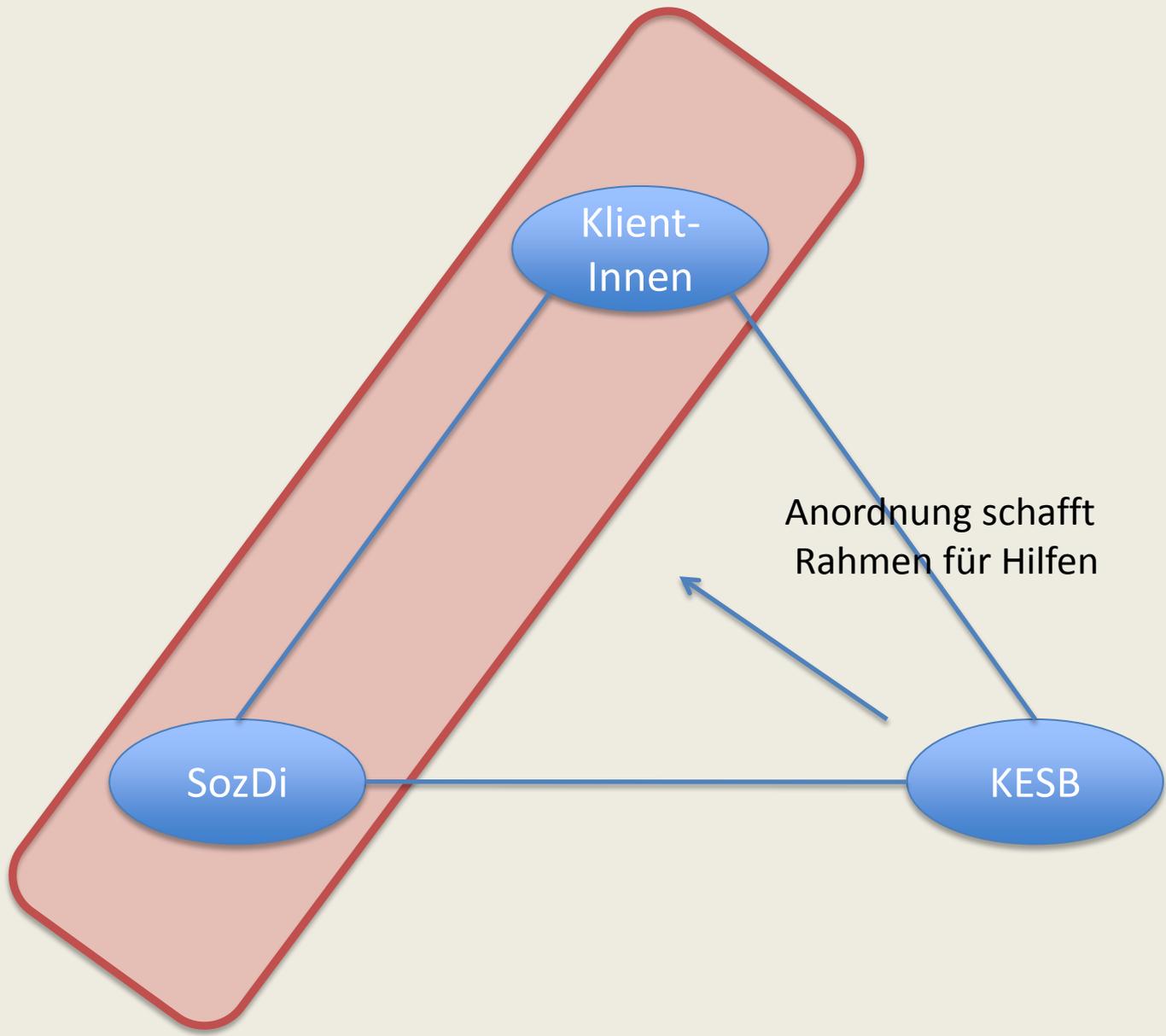
Platzierung

Thesen Hilfe - Anordnung

- Kindeswohlgefährdung führt nicht unbedingt zur Notwendigkeit einer Anordnung
- Soziale Dienste müssen einen Bereich der freiwilligen/vereinbarten Hilfe-Erbringung gewährleisten

Aufgaben und Rollen





Klient-
Innen

SozDi

KESB

Anordnung schafft
Rahmen für Hilfen

Beispiel Zusammenarbeit: Kinderschutz

KESB

Entgegennahme
Gefährdungsmeldung

Eröffnung Verfahren,
erste Abklärungen

ev. Sofortmassnahmen

Erteilung Abklärungsauftrag

Entscheid

Ev. Rechtsmittel

Prüfung

Sozialdienst

Ev. Übermittlung
Gefährdungsmeldung

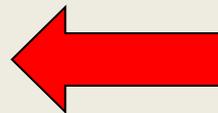
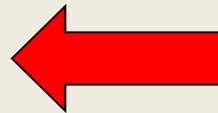
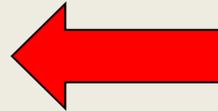
Abklärung Sachverhalt

Versuch vereinbarte Hilfe-
Leistungen

Empfehlungen

Mandatsführung

Berichterstattung





Gruppendiskussionen

- Fallbeispiel 1 Abklärungsphase
- Fallbeispiel 2 Mandatsführung

Bonus-Folien (in petto)

Thesen

- Sozialdienste müssen bewusst einen freiwilligen (nicht angeordneten) KS anbieten
- Transdisziplinarität (im Sinne von Beruf Behördenmitglied) ist nicht anzustreben, da nur das je disziplinen-spezifische, über Jahre hinweg geschulte Denken den benötigten Mehrwert bringt

Konkrete Fragestellungen

- Wie weit greift SA KESB in operative Fallführung (von SA SozDi) ein?
- Wer bestimmt Diagnostik/Methodik?
- Soll der Bericht des SD eine Empfehlung beinhalten?
- Wer bestimmt den Platzierungsort bei einer angeordneten Platzierung?
- Wer bestimmt die Austrittskriterien?
- Wann prüft die KESB was genau? (Fall 1: Leistung ja, Anordnung ja; Fall 2: Leistung nein, Anordnung nein, Fall 3: Leistung ja, Anordnung nein)

Konkrete Fragestellungen - Teil II

- Gibt es Absprachen bzgl. der Fallführung zwischen KESB und SozDi? Soll es diese geben? Wenn ja, in welchen Fällen bzw. nach welchen Kriterien? (Kooperation vs. Gewaltentrennung)
- Wer kooperiert wann, wie und warum mit KlientInnen und Dritten? (Wer hat die Fallverantwortung? → Perspektive KL)
- Ev. Fallbeispiel Ablauf Antrag Obhutsentzug hier einfügen (fv)

Weitere Fragen fv

- Wie ist ZGB Art. 400 Abs. 3 zu interpretieren, resp. wie gestaltet sich aufgrund dessen das Verhältnis Leitung SD - KESB?
- „Die Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält.“

Thesen

- Für eine gelingende Kooperation ist es unabdingbar, sich über fallübergreifende Strukturen und Prozesse zu verständigen (z.B. Berichtsstrukturen, Aufgaben/Zuständigkeiten)
- Die fallbezogene Kooperation gelangt dort an Grenzen, wo die Gewaltentrennung tangiert wird bzw. wo Verantwortung und Rollen diffundieren.

These

- Durch Finanzierungsmodelle und durch Fokus auf QS-Sicherungsmaßnahmen der KESBs verschiebt sich Fokus auf angeordnete Leistungen → unverhältnismässige Eingriffe, abnehmende Niederschwelligkeit für Kinder- und Jugendhilfeleistungen

b) Rahmenbedingungen

- Finanzierungsmodelle
 - Leistungen werden nur bezahlt, wenn sie angeordnet sind (→ könnte zu mehr Anordnungen der KESB führen)
 - Leistung werden von anderer Stelle finanziert, wenn sie angeordnet sind (z.B. Platzierung wird von Kanton bezahlt, wenn angeordnet, wenn nicht, muss Gemeinde zahlen) → könnte zu psychologischer Hürde bei den Gemeinden führen und damit zu mehr Druck hin zu angeordneten Leistungen

Literatur

- Marie Luise Conen, Gianfranco Cecchin: Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung in Zwangskontexten. [Carl-Auer Verlag GmbH \(Heidelberg\) 2007.](#)
- Diana Wider, Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Bachelorarbeit HSLU, 2011

Beispiel Zusammenarbeit: Kinderschutz

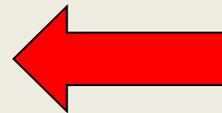
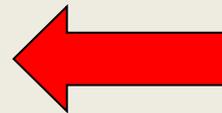
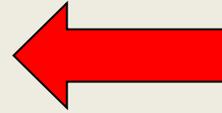
KESB

- Entgegennahme
Gefährdungsmeldung
- Eröffnung Verfahren,
erste Abklärungen
- ev. Sofortmassnahmen
- Erteilung Abklärungsauftrag
- Entscheid
- Ev. Rechtsmittel
- Prüfung

Sozialdienst

Ev. Übermittlung
Gefährdungsmeldung

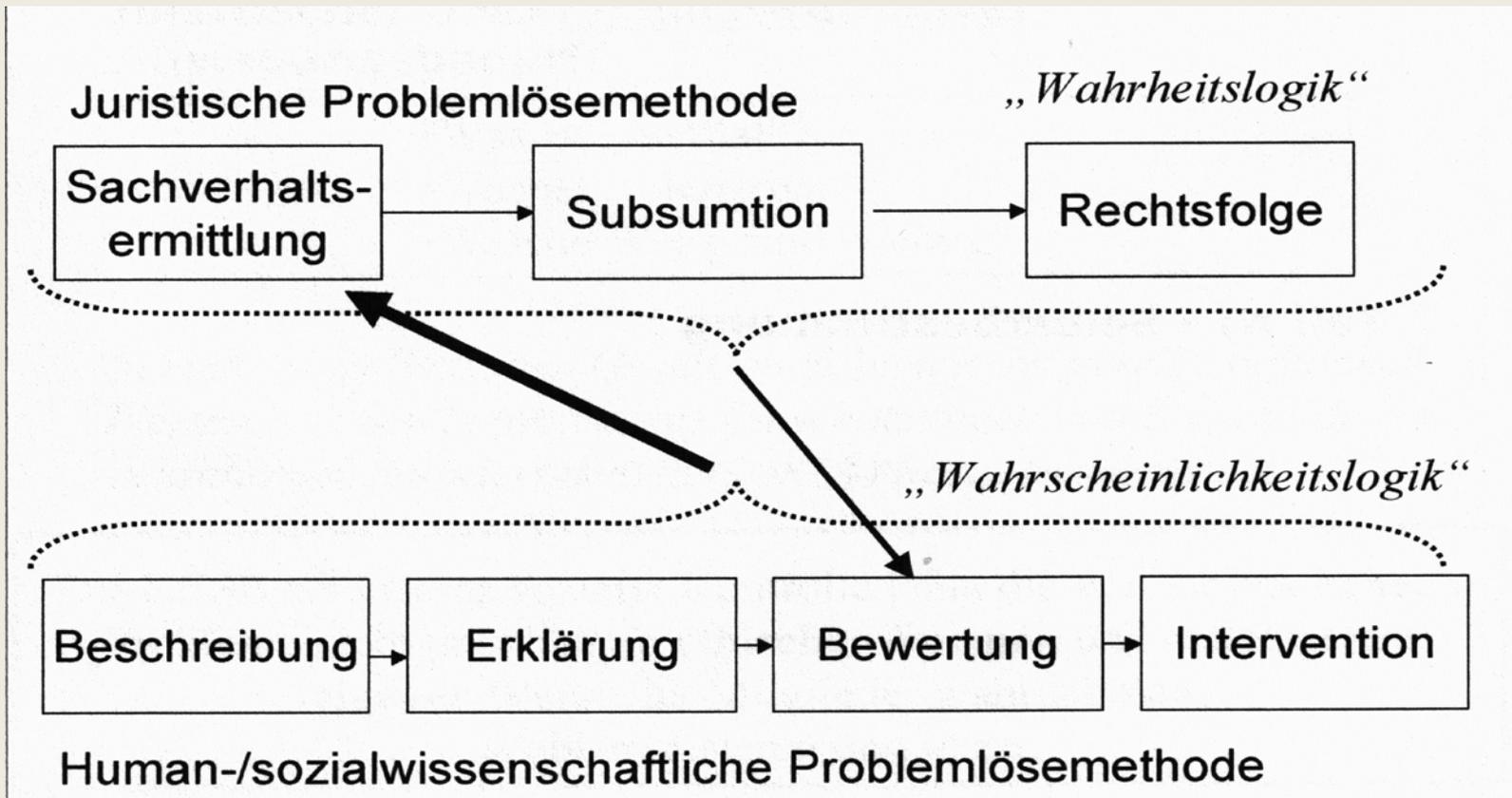
- Abklärung Sachverhalt
- Versuch freiwillige
Massnahmen
- Empfehlungen
- Mandatsführung
- Berichterstattung



Reste

- Bitte noch in PPP drin lassen, werden in der def. Version nicht mehr enthalten sein.

Juristische vs. sozialwiss. Problemlösemethode gem. P. Zobrist





Thesen Anordnungen

- Eine Anordnung der KESB stellt einen Rahmen für notwendige Hilfen dar
- Anordnungen müssen sich auf ihre Wirkungen hin befragen lassen
 - Anordnungen sind nur sinnvoll, wenn der Nutzen den Schaden überwiegt (Die erwarteten Vorteile der Anordnung und Chancen für die Situation und Entwicklung des Kindes überwiegen die erwarteten Nachteile.)
- Anordnungen sind angezeigt, wenn Kontinuität und Verbindlichkeit für eine gewisse Zeit nicht anders herstellbar sind
- Anordnungen sollen immer wieder auf ihre Sinnhaftigkeit/ Notwendigkeit hin überprüft werden (sind sie noch nötig oder ist mittlerweile Kooperation vorhanden?)
- Die Frage nach der Hilfe muss grundsätzlich unabhängig von der Frage nach einer Anordnung gestellt und beantwortet werden können. → zuerst Hilfebedarf klären, danach Bedarf nach Anordnung zur Sicherung des Zugangs zu Hilfen

Kriterien und Wirkungserwartungen von Anordnungen → evtl. nicht als Folie, sondern nur mündlich

- Die Anordnung kann einen Zugang für Hilfen schaffen, der sonst nicht möglich wäre und der aufgrund der Situation des Kindes nötig scheint.
- Die Anordnung kann durch Kontrolle das Verhalten ein Stück weit steuern (Sanktionsdruck) und ermöglicht das Erkennen von allfälligem zusätzlichen oder anderen Unterstützungsbedarf.
- Die Anordnungen sollen sich auf diejenigen Teile beschränken, für die sie notwendig sind.
- Die Leistungserbringung innerhalb des angeordneten Rahmens soll darauf ausgerichtet sein können, soviel Autonomie wie möglich zu belassen und flexibel auf Veränderungen reagieren zu können. (Hofer 2012: 94)
- Anordnungen können unterschiedliche Reaktionen bzw. Wirkungen auslösen. Sie können bspw. auf Eltern positive, ermöglichende Faktoren haben, indem die Eltern sich mit Lösungs- und Hilfeideen auseinandersetzen, die sie bisher abgelehnt bzw. nicht in Betracht gezogen haben oder aber negative, behindernde Auswirkungen, indem sich bspw. Eltern entmachteten und blockiert fühlen und zwar scheinbar mitarbeiten, aber nicht in der Lage sind, Veränderungen wirklich vorzunehmen oder aber alles daran setzen, die Interventionen der Professionellen zu boykottieren.

Beispiel Zusammenarbeit: Kinderschutz

KESB

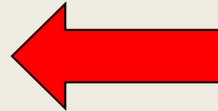
Entgegennahme
Gefährdungsmeldung

Eröffnung Verfahren,
erste Abklärungen

ev. Sofortmassnahmen

Sozialdienst

Ev. Übermittlung
Gefährdungsmeldung



Erteilung Abklärungsauftrag

-Wo geht eine Meldung ein?

-Nimmt die KESB Vorabklärungen vor? Welche?

-Nimmt KESB mit KL Kontakt auf? In welcher Form?

Abklärung Sachverhalt

Welche freiwillige

Massnahmen

Entscheid

Sofortmassnahme zum Schutz des Kindes notwendig?

Wer macht was?

Ev. Rechtsmittel

Empfehlungen

Mandatsführung

Prüfung

Berichterstattung



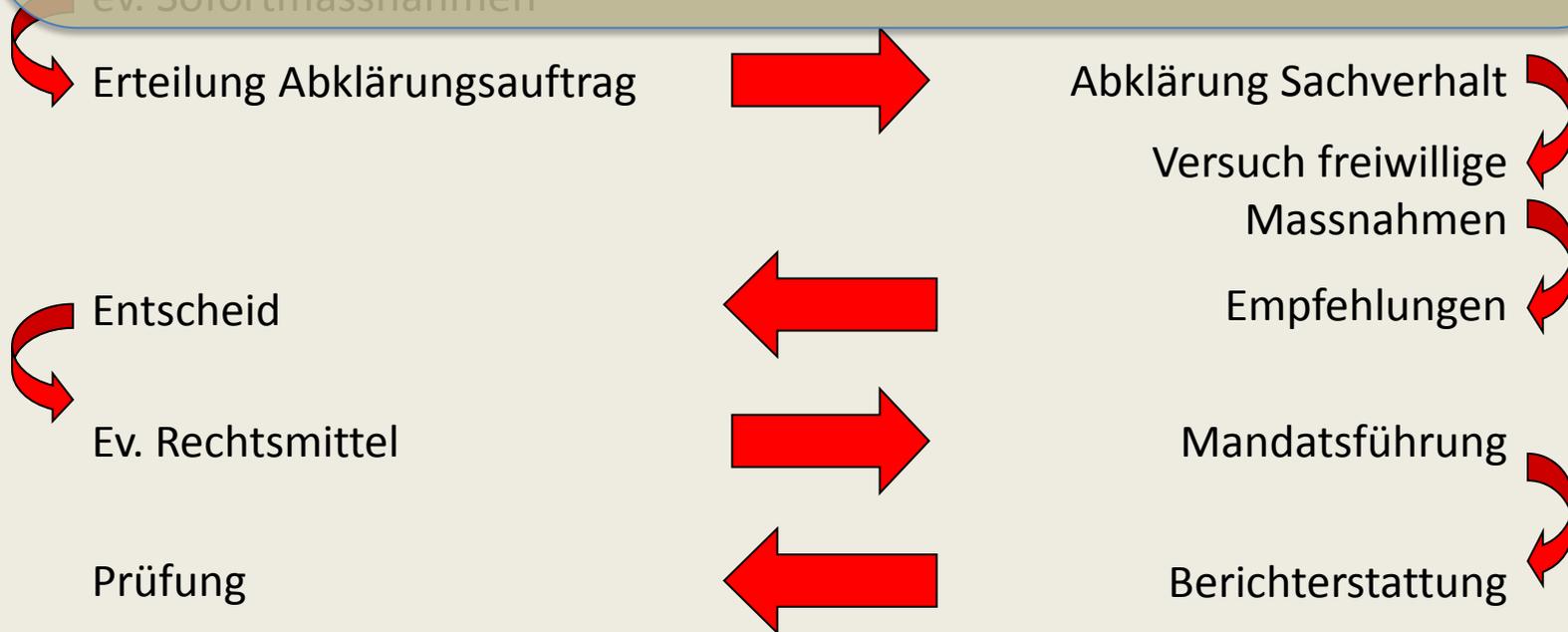
Beispiel Zusammenarbeit: Kinderschutz

-Wird in jedem Fall eine Abklärung angeordnet oder gibt es Triagemöglichkeiten an Stellen für angebotene Unterstützung?

-Wie erfolgt Fragestellung der Abklärung? Wer bestimmt Methodik und Berichtsstruktur?

- Wer informiert wie die KlientInnen über die Abklärung?

-Wer informiert wie die Meldenden?



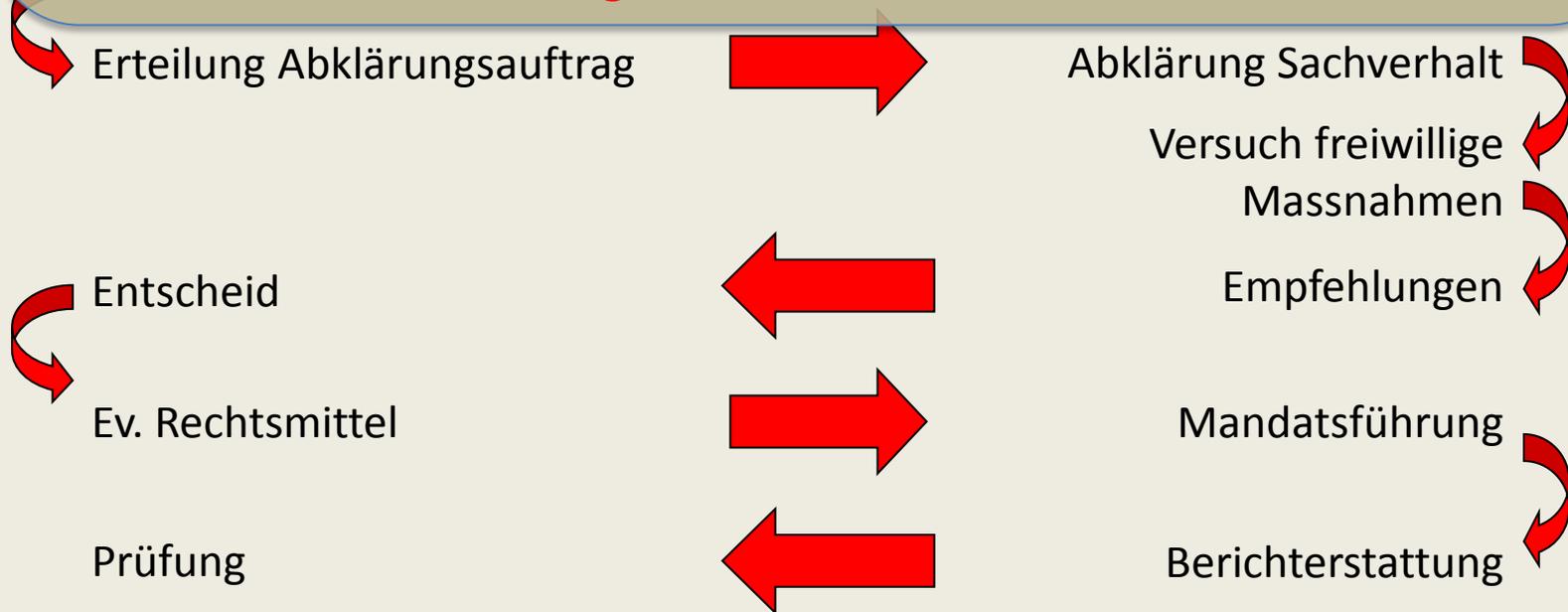
Beispiel Zusammenarbeit: Kinderschutz

-Gibt es während der Abklärung Absprachen zwischen KESB und Abklärendem Dienst (Sozialem Dienst) bzw. zwischen Entscheidender Instanz in KESB und Abklärung in KESB?

-Enthält der Bericht Aussagen über Hilfebedarf und Anordnungsbedarf oder antwortet er nur auf Frage der Gefährdung?

-Enthält der Bericht Empfehlungen oder nur eine

- „Sachverhaltsdarstellung“?



Beispiel Zusammenarbeit: Kinderschutz

-Wie gestaltet KESB Anhörung d KL? Ist abklärende SA dabei?

-Was prüft die KESB (Wer in der KESB prüft was?)

-Wie ist der Ablauf, wenn KESB noch Rückfragen hat?

-Nach welchen Kriterien setzt KESB welche Massnahme ein? -Gibt es Transparenz über die Kriterien (auch ggü. Sozialem Dienst?)

-Wen verpflichtet die KESB? Die SA mit der Mandatsführung? Die KL zur Annahme einer Leistung?

-Wie ist der Auftrag an SA ausgestaltet? Gibt es konkrete Anweisungen bezüglich Mandatsführung, Berichtserstattung, ...?

Entscheid

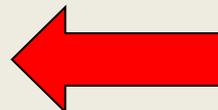
Ev. Rechtsmittel

Prüfung

Empfehlungen

Mandatsführung

Berichterstattung



KESB

Sozialdienst

Entgegennahme
Gefährdungsmeldung

Ev. Übermittlung
Gefährdungsmeldung

Eröffnung Verfahren,
Erstellung Anlagen

Erteilung Abklärungsauftrag

Abklärung Sachverhalt

Versuch freiwillige
Maßnahmen

Beispiel Zusammenarbeit: Kinderschutz

KESB

Sozialdienst

-Gibt es Absprachen zwischen KESB und SA Sozialer Dienst?

Entgegennahme

Ev. Übermittlung

-Bestimmt KESB Platzierungsort? Bestimmt KESB Austrittskriterien aus Platzierung?

Erfüllung Verfahren, erste Abklärungen

-Was überprüft KESB während Kinderschutzmassnahme?

ev. Sofortmassnahmen

-Mit wem tritt KESB in Kontakt während Mandatsführung?

Ermittlung Abklärungsbeauftragter

Abklärung Sachverhalt

-Wie überprüft KESB Arbeit von SA Sozialer Dienst?

Versuch freiwillige

Massnahmen

Entscheid

Empfehlungen

Ev. Rechtsmittel

Mandatsführung

Prüfung

Berichterstattung